OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605555/4/MS

Datum:
Linz, 21. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M P, vertreten durch Dr. M P, Rechtsanwalt, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. September 2022, GZ: VStV/921302249381/2021, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. September 2022, GZ: VStV/921302249381/2021, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 26. Dezember 2021 um 14.45 Uhr, den PKW mit dem Kennzeichen: X in 4020 Linz, Hauptplatz, in einer Fußgängerzone gehalten, obwohl die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 lit. i Z. 1 bis 3 StVO nicht gegeben gewesen wären. Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 24 Abs. 1 lit. i StVO, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015, verletzt und wurde gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015, über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) verhängt. Dem Beschwerdeführer wurde weiters die Zahlung eines Kostenbeitrags im behördlichen Verfahren von 10 Euro vorgeschrieben.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig am 10. Oktober 2022 Beschwerde, in der er zusammengefasst und sinngemäß angab, dass das Fahrzeug ein Versammlungsfahrzeug für Demonstrationen am Hauptplatz gewesen sei. Es sei Anfang Dezember 2021 mit dem Einsatzleiter M H abgemacht und den Kollegen bekannt gewesen, dass das Fahrzeug bei Bedarf während des Demonstrationsmarsches bis zum Ende der Demonstration stehen gelassen würde. Erst Anfang Februar 2022 sei der Beschwerdeführer von Brigadier P aufgefordert worden, das Demofahrzeug nicht mehr auf der Aktivfläche am Hauptplatz stehen zu lassen. Es sei dem Beschwerdeführer völlig unverständlich, warum er im Nachhinein so viele Straferkenntnisse erhalten habe. Er sei während der Tatzeit von keinem Polizisten jemals auf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung hingewiesen worden, obwohl es zahlreiche Gespräche mit der Polizei gegeben hätte. Es könne ihm kein Verschulden angelastet werden, da er im Einvernehmen mit der Polizei gehandelt hätte und er daher angenommen habe, dass sein Verhalten keine Verwaltungsübertretung darstellt.
Der Beschwerdeführer beantragte, der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Mit Vorlageschreiben vom 4. November 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergab sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, wobei dieses durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

Am 29. November 2022 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die belangte Behörde auf, die für den Tatzeitpunkt relevante Versammlungsanzeige des Beschwerdeführers für die Demonstration in 4020 Linz, Hauptplatz beizuschaffen. Diese wurde von der belangten Behörde am 3. März 2023 dem zuständigen Gericht vorgelegt.

Mit Eingabe vom 22. Februar 2023 gab der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers einen Verhandlungsverzicht bekannt und schränkt die Beschwerde auf die Strafhöhe ein.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde einschließlich der Beschwerdeschrift und in die vorgelegte Versammlungsanzeige.

Es wurde folgender entscheidungserheblicher Sachverhalt festgestellt:
Der Beschwerdeführer hat am 26. Dezember 2021 um 14.45 Uhr während eines Demonstrationszuges den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen: X in 4020 Linz, Hauptplatz, in der Fußgängerzone (Aktivfläche West) geparkt. Zur fraglichen Zeit wurde weder eine Ladetätigkeit durchgeführt, noch erfolgte das Parken zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen.
Der gegenständliche PKW war nicht in der Versammlungsanzeige des Beschwerdeführers erwähnt.

Der Beschwerdeführer hat derzeit ein monatliches Nettoeinkommen von 1.200 Euro und eine Sorgepflicht, er hat kein nennenswertes Vermögen oder Schulden. Betreffend den Beschwerdeführer liegen mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vor, insgesamt sieben Übertretungen des Kraftfahrgesetzes und fünf Übertretungen der Straßenverkehrsordnung, davon drei Verstöße gegen Park- und Halteverbote.

Die Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschwerdeführers und seiner Sorgepflicht stützen sich auf die vom Beschwerdeführer gemachten glaubhaften Angaben.
Die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ergeben sich eindeutig aus dem von der belangten Behörde dazu angefertigten Auszug vom 04.11.2022.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. i StVO ist das Halten und Parken in Fußgängerzonen verboten, außer in Zeiten von Ladetätigkeiten oder beim Aus- und Einsteigenlassen von Fahrgästen (§ 24 Abs. 1 lit. i Z 1 bis 4 StVO).

Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 19 VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Strafmilderungsgründe liegen nicht vor. Der vom Rechtsvertreter ins Treffen geführte Irrtum stellt keinen Milderungsgrund dar.
Straferschwerend sind die einschlägigen Vormerkungen des Beschwerdeführers wegen Verstößen gegen Park- und Halteverbote zu werten. Das geschützte Rechtsgut ist die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie die Verkehrssicherheit; die Wertigkeit des durch die Norm geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der immerhin bis zu 726 Euro beträgt. Die von der Behörde verhängte Geldstrafe befindet sich im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bei nur 5,5 % der möglichen Höchststrafe. In Anbetracht der genauen finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers (monatliches Nettoeinkommen von 1.200 Euro und eine Sorgepflicht) kann die von der belangten Behörde verhängte Strafe nicht als unangemessen angesehen werden. Sie ist in dieser Höhe auch aus general- und spezialpräventiven Gründen erforderlich.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z. 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß